

Vereinbarung über die Altholzinseln "Junghau", "Heidehübel", "Bergmättli" und "Schleupfi"

zwischen der

Einwohnergemeinde Villmergen, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5000, datiert vom 16. Januar 2008)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status ^{*)}	Fläche
Villmergen	2515	Junghau	660 430 / 243 180	Bu, Ah, Es	10-50	NkBW	0.56 ha
Villmergen	2515	Heidehübel	660 665 / 243 410	Bu, Ah, Es, Ei, Fi, Lä	10-120	NkBW	4.42 ha
Villmergen	1811, 2515	Bergmättli	660 625 / 244 185	Bu, Ah, Es, Ei, Fi, Fö, Lä	50-120	NkBW	12.63 ha
Villmergen	2427, 2428	Schleupfi	659 620 / 245 160	Bu, Ah, Es, Fi, Fö, Lä	50-130	NkBW	5.00 ha
Total							22.61ha

^{*)} Legende:

– NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

Die Flächen "Junghau", "Heidehübel", "Bergmättli" und "Schleupfi" arrondieren und verbinden die rechtskräftig ausgeschiedenen Altholzinseln "Hasehübel" (12.2 ha), "Asp" (5.7 ha) und "Galgematt" (11.2 ha). Sie bilden zusammen das **Naturwaldreservat "Heidehübel – Bergmättli – Hasehübel" von total 51.71 ha**. Insgesamt hat die Einwohnergemeinde Villmergen 54.9 ha Wald aus der Nutzung entlassen. Dies entspricht 19.2 % des Waldeigentums.

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche (Altholzinsel) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2058 (50 Jahre).

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die arrondierten Altholzinseln als Naturwaldreservat öffentlich-rechtlich geschützt werden.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.4

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5

Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 16. Januar 2008, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Villmergen, 12. Feb. 2008

Einwohnergemeinde Villmergen
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:

P. Meyer-Breitenstein

Der Gemeindeschreiber:

M. Meier-Geissmann



Aarau, 18. Januar 2008

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Leiter Abteilung Wald

Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Einwohnergemeinde Villmergen, 5612 Villmergen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Kopie:

- Forstbetrieb Rietenberg
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldeleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

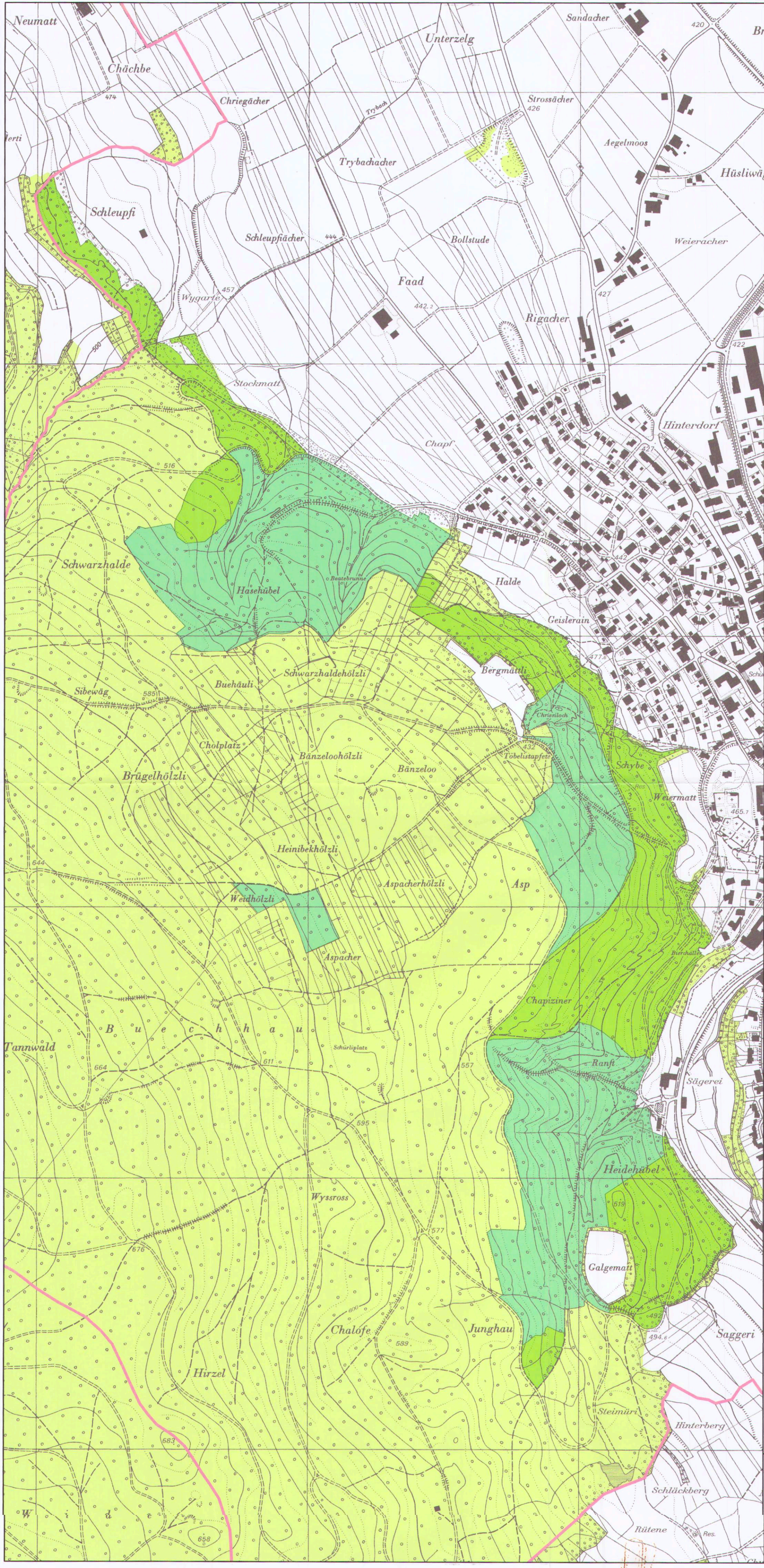
¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Gemeinde Villmergen

Beilage 2

Altholzinseln Junghau, Heidehübel, Bergmättli und Schleupfi

Legende

- neue Vertragsflächen
- bestehende Altholzinseln
- Wald
- Gemeindegrenze

Ort und Datum: *Aarau, 16. 1. 08*

Der Kreisförster: *E. Jansen*

Massstab: 1:5'000

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald

Kartenherstellung: Aarau, 16.01.2008, hfi

Vereinbarung

über die
Erweiterung und Reduktion der Naturwaldreservatsfläche in der
 Gemeinde Villmergen

zwischen der Waldeigentümerin
Einwohnergemeinde Villmergen, vertreten durch den
 Gemeinderat Villmergen

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche Folgendes vereinbart:

1. Waldflächen

Neue Vertragsfläche:

Gemeinde	Parzellen	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutz-status ¹	Fläche (in ha)
Villmergen	1813 1815 1816	Schwarzhaldehölzli	660 100 / 244 500	Bu, Es, Fi	80–150 J.	NkBW	1.48

Aus dem bestehenden Vertrag vom 12. Februar 2008 zu entlassene Fläche:

Gemeinde	Parzellen	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutz-status ¹	Fläche (in ha)
Villmergen	2515	Heidehübel	660 660 / 243 850	Bu, Es, Fi, Ei	80–150 J.	NkBW	1.44

¹ Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

Vgl. Planbeilage M 1:5'000 vom 15. Februar 2017 mit dem neuen, rückwirkend auf den 1. Februar 2017 gültigen Vertragsperimeter.

2. Anlass

Mit Vertrag vom 12. Februar 2008 wurde auch ein Teil der Parzelle 2515 entlang der Hilferstrasse als Prozessschutzfläche ausgeschieden. Da sich aufgrund von Sicherheitsfragen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Schutzzieles abzeichneten, wurden gemeinsam mit der Waldeigentümerin Ersatzflächen definiert. Auf diesen Ersatzflächen stocken keine Eichen. Davon abgesehen sind die Flächen aus ökologischer Sicht in etwa gleichwertig.

3. Ziel

Durch Abschluss des vorliegenden Vertrags kann die aus dem Vertrag entlassene Waldfläche im Heidehübel unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze wieder normal bewirtschaftet werden.

In der neuen Waldfläche im Schwarzhaldenhölzli sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

4. Leistungen der Waldeigentümerin

4.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in der neu bezeichneten Waldfläche im Schwarzhaldenhölzli künftig auf jegliche forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Ausgenommen sind Eingriffe zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Reservat. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

4.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

4.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten.

5. Leistung des Kantons

Die Ersatzfläche ist 4 Aren grösser, weist aber keine Eichen auf. Durch die zusätzliche Fläche wird der ökologisch geringere Wert der Ersatzflächen ausgeglichen. Es wird kein Beitrag ausbezahlt.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1

Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2017 in Kraft und gilt gleich lang wie die Vereinbarung auf der aus dem Vertrag entlassenen Fläche, bis zum 31. Januar 2058 (50 Jahre).

6.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

7. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrags vom 12. Februar 2008.

Villmergen, **- 8. März 2017**

Einwohnergemeinde Villmergen



Ueli Lütolf
Gemeindeamman



Markus Meier
Gemeindeschreiber



Aarau, **23.2.2017**

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Alain Morier
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Einwohnergemeinde Villmergen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopie an

- Forstbetrieb Rietenberg
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;

b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;

c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

a) 100 % der Kosten

- für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;

- für die Aufwertung von Waldrändern;

- für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

- Waldfläche
- Vertragsfläche bis 31.01.2017
- neue Vertragsflächen
- aus dem Vertrag entlassene Fläche (Wirtschaftswald ab 01.02.2017)
- Perimeter NWR Villmergen ab 01.02.2017
- Parzellengrenzen
- Gemeindegrenzen

Ort & Datum

Aarau, 15.2.2017

Sektion Walderhaltung

R. Bättig

